

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 1

Artikel: Die Stellung der Luftschutzorganisationen in der bewaffneten Macht
Autor: Sand, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I grandi bombardamenti avvenuti questi ultimi mesi hanno nuovamente dimostrato con quale impeto ed in quali proporzioni possono svolgersi gli attacchi aerei ed hanno altrettanto provato che i compiti della protezione antiaerea diventano sempre più vasti ed importanti.

Una protezione effettiva di vite umane e di beni può soltanto essere raggiunta se i preparativi vengono fatti a fondo e con la massima serietà. Indispensabili sono delle organizzazioni di protezione antiaerea che siano all'altezza dei più gravi compiti. Come innanzi, si presterà la massima attenzione alla loro istruzione ed al loro equipaggiamento. Indispensabili però sono anche delle guardie del fuoco ben preparate ed atte a collaborare strettamente con le organizzazioni di protezione antiaerea.

Alla «Protar» si offre così sempre di nuovo l'occasione di darci la sua preziosa collaborazione e di appoggiare i provvedimenti presi dalle autorità. La redazione e la casa editrice hanno servito, l'anno scorso, in modo lodevole questo compito. Siamo convinti che esse, conformemente ai tempi, nel 1943 potranno e vorranno darci la loro collaborazione ancora in più larga misura, onde aiutarci a completare la protezione antiaerea nel nostro paese.

von Waldkirch,

capo del Servizio della protezione antiaerea del Dipartimento militare federale.

Die Stellung der Luftschutzorganisationen in der bewaffneten Macht

Von Hptm. P. Sand, Bern

Am 30. Oktober 1939 hat der Bundesrat die Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall erlassen¹⁾ und führt in seiner Aufzählung, was zur bewaffneten Macht der Schweiz gehöre, auch den Luftschutz auf. Viele fragen sich deshalb, ob die Bezeichnung «Organe des passiven Luftschutzes» oder «passiver Luftschutz» noch zutreffend sei, nachdem diese Organisationen doch zur Landesverteidigung gezählt werden.²⁾

Zur Abklärung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Begriff der bewaffneten Macht in einem in den Jahren 1899 und 1907 auf den als Haager Friedenskonferenzen bezeichneten internationalen Kongressen ausgearbeiteten Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegsrechts enthalten ist (sogenannte Landkriegsordnung). Dieses Abkommen findet aber zwischen den Vertragsmächten nur Anwendung, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragspartner sind. Da dieser Vereinbarung Staaten aus allen Kontinenten beigetreten sind, ist sie völkerrechtlich von grosser Bedeutung. Als bewaffnete Macht wird danach verstanden, das Heer, aber auch Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen: 1. dass jemand an der Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3. dass sie die Waffen offen führen und 4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.³⁾

Zur bewaffneten Macht wird auch die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes gezählt, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu organisieren, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet (Art. 2 der Landkriegsordnung, sog. *levée en masse*).⁴⁾

In denjenigen Ländern wie der Schweiz, deren Armee auf dem Milizsystem beruht, werden diese Milizen unter der Bezeichnung «Heer» einbegriffen (Art. 1). Aufgabe der mit der Landesverteidigung betrauten Stellen ist es, die Kräfte des Landes für einen allfälligen Krieg zusammenzufassen und durch Instruktion vorzubereiten. Damit auf militärischem Gebiet dieses Ziel erreicht wird, erklärt die Bundesverfassung in Art. 18 jeden Schweizer als wehrpflichtig und verleiht in Art. 20 dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung über das Heerwesen. In Ausführung der Verfassungsbestimmungen statuiert die Militärorganisation (MO):⁵⁾ «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.»

Die Verteidigung der Unabhängigkeit und der Neutralität des Landes geschieht nach den Lehren der Kriegskunst; nach Clausewitz lässt sie sich einteilen in die Taktik, d. h. in die Lehre vom Gebrauch der Streitkräfte im Gefecht, und in die Strategie als Lehre vom Gebrauch der Gefechte zum Zwecke des Krieges.⁶⁾ Er umschreibt das Ge-

¹⁾ Bundesblatt (BBl) 1939, Bd. II, S. 509 ff.

²⁾ Lt. Haller, Landesverteidigung und Luftschutz, «Protar», 8. Jg., S. 41 ff.

³⁾ Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, S. 31 und 37; von Waldkirch, Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, S. 348.

⁴⁾ Strupp, a. a. O., S. 43; von Waldkirch, a. a. O., S. 348.

⁵⁾ Bundesgesetz vom 12. April 1907 betr. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 195).

⁶⁾ Clausewitz, Vom Kriege, 15. Aufl., S. 69.

fecht als Kampf und in diesem ist die Vernichtung oder Ueberwindung des Gegners, d. h. der gegnerischen Streitmacht, der Zweck.⁷⁾ Das Heer hat dieses Ziel bei seinen taktischen Operationen anzustreben wie unsere Alvorderen bei Morgarten und Murten.

Anders verhält es sich mit den Aufgaben der Luftschutzorganisationen; sie sollen Personen und Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit bewahren. Neben der Warnung vor drohender Luftgefahr ist das Ziel ihres taktischen Handelns die rasche Hilfeleistung an die von Bombenangriffen heimgesuchte sowie an Leib und Gut geschädigte oder gefährdete Bevölkerung; gegenüber den angreifenden Bombern müssen die Angehörigen der Luftschutzorganisation passiv bleiben; daran ändert es nichts, wenn einzelne Teile der Luftschutzorganisationen zur Sicherung von Luftschutzanlagen sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben und ähnlicher Zwecke bewaffnet sind,⁸⁾ denn die Waffe dient dem Schutze des Mannes bei der Ausführung seiner Aufgaben.

Diese Ausführungen erhellen, dass die Bezeichnung *passiver* Luftschutz für diejenigen Formationen der bewaffneten Macht durchaus zutrifft, die nicht die Vernichtung oder Ueberwindung der gegnerischen Streitmacht anzustreben haben, sondern unter deren Luftangriffen der betroffenen Bevölkerung zu Hilfe eilen sollen.

Der Gesetzgeber verschloss sich seinerzeit der Tatsache nicht, dass dieser Schutz der Bevölkerung seine Bedeutung für die Behauptung der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz habe und eine Massregel für die Organisation der inneren Sicherheit bilde, aber ein neues und eigenartiges Gebiet berühre;⁹⁾ denn mehr als je zuvor werde im modernen Kriege die Kampftüchtigkeit der Armee davon abhängen, dass die Arbeit hinter der Front möglichst ungestört geleistet werden könne.¹⁰⁾ Deshalb schuf er, gestützt auf die Kompetenznorm ¹¹⁾ des Art. 85, Ziff. 6 und 7, der Bundesverfassung, die Grundlagen für das Luftschutzrecht und führte die Luftschutzdienstpflicht ein (Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, spez. Art. 4, Abs. 3). Danach ist jedermann gehalten, die ihm übertragenen Verrichtungen in den Luftschutzorganisationen zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist. Es handelt sich hier um eine öffentliche Pflicht ¹²⁾ wie

die Wehrpflicht; nur greift sie auf einen weiteren Personenkreis als jene. Die Militärorganisation verpflichtet den gesunden Schweizer zur Leistung des Wehrdienstes vom 20. bis zum vollendeten 60. Altersjahre,¹³⁾ und zwar erfüllt er die Militärdienstpflicht bis zum 48. und hernach die Hilfsdienstpflicht bis und mit dem 60. Lebensjahre. Die Luftschutzdienstpflicht erfasst schweizerische Staatsangehörige beiderlei Geschlechts bereits im vordienstpflichtigen Alter und endet mit dem vollendeten 65. Jahre.¹⁴⁾

Wie die Erfahrungen des kriegführenden Auslandes lehren,¹⁵⁾ waren die schweizerischen Behörden und Dienststellen gut beraten, als sie die Luftschutzorganisationen nach soldatischen Grundsätzen aufbauten; der einzelne kommt durch die Einteilung in diese Formationen in ein besonderes Gewaltverhältnis zum Staate; es besteht in der Kommandogewalt der Vorgesetzten und der Gehorsamspflicht der Untergebenen.¹⁶⁾ Diese hierarchisch gegliederte verantwortliche Leitung ist aber nicht nur bei den örtlichen Luftschutzorganisationen, sondern auch beim Verwaltungs- und Industrieluftschutz samt Zivilkrankenanstalten zu finden.¹⁷⁾ Aeusserlich tritt dieses öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Staate bei den örtlichen Luftschutzorganisationen im Tragen der blauen Uniform mit gelber Armbinde und Schweizer wappen ¹⁸⁾ hervor, während der Verwaltungs- und Industrieluftschutz samt Zivilkrankenanstalten mit der beschriebenen Armbinde mit rotem Querstrich im gelben Grunde und allenfalls Uniform ausgerüstet sind.¹⁹⁾

Die Luftschutzorganisationen sind in ihrem ganzen Aufbau der Armee ähnlich, rechtlich haben

⁷⁾ MO Art. 1.

¹⁴⁾ Verordnung vom 29. Januar und 23. August 1935/13. Oktober 1937 betr. Bildung der örtlichen Luftschutzorganisationen, Art. 3 und 8; Verordnung vom 29. Dezember 1936/23. Dezember 1938 betr. Organisation des Industrie-Luftschutzes, Art. 17, und Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 6. Juli und 25. Dezember 1937/29. Dezember 1938 betr. Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten, Art. 15 u. 19; Verordnung vom 27. Dezember 1938 betr. Verwaltungsluftschutz, Art. 3.

¹⁵⁾ Oberstlt. Grönhagen, Ueber den finnischen Luftschutz, «Protar», 7. Jg., S. 199.

¹⁶⁾ Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 635; Fröhlich, a. a. O., S. 60.

¹⁷⁾ Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 betr. die Strafvorschriften für den passiven Luftschutz, Art. 1, in Verbindung mit folgenden in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 ergangenen Erlässen: Verordnung vom 29. Januar und 23. August 1935/13. Oktober 1937 betr. Bildung der örtlichen LO, Art. 6 und 11; Verordnung vom 29. Dezember 1936/23. Dezember 1938 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes, Art. 8 bis 11 und 17, sowie Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 6. Juli und 28. Dezember 1937/29. Dezember 1938 betr. Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten, Art. 7, 8 und 15; ferner erging, gestützt auf die beiden Bundesbeschlüsse, die Verordnung vom 27. Dezember 1938 über den Verwaltungsluftschutz, Art. 3, 4, 5 und 10.

¹⁸⁾ Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1940 betr. Bekleidung der Luftschutzorganisationen, Art. 1 ff.

¹⁹⁾ Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1940 betr. Bekleidung der Luftschutzorganisationen, Art. 8 ff.

⁷⁾ Clausewitz, a. a. O., S. 187.

⁸⁾ Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 9. Mai 1940 betr. Bewaffnung der Luftschutzorganisationen.

⁹⁾ BBl. 1934, Bd. II, S. 390.

¹⁰⁾ BBl. 1934, Bd. II, S. 389.

¹¹⁾ Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., S. 678. Anderer Meinung Fröhlich, Der passive Luftschutz und seine strafrechtliche Sicherung, S. 38 ff.

¹²⁾ Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 6. u. 7. Aufl., S. 155; Fröhlich, a. a. O., S. 44; Ruck, Schweiz. Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 140; II. Neutralitätsbericht vom 10. Mai 1940, BBl. 1940, S. 654.

sie aber andere Grundlagen und verfolgen, wie eingangs gezeigt worden ist, auch einen andern Zweck. Es ist daher nicht richtig, wenn oft kurzweg gesagt wird, die Luftschutzorganisationen gehören zur Armee.²⁰⁾ Was zu ihr zu rechnen ist, zählt die Militärorganisation in dem Abschnitt über die Elemente des Heeres auf (Art. 38 MO). Der Luftschutz wird dort nicht aufgeführt. Somit gehört er nicht zum Heere im Sinne der Landkriegsordnung.²¹⁾ Allerdings kann man einwenden, dass die Hilfsdienste zum Heere gezählt werden (MO Art. 38, Ziff. 5) und dass in der Verordnung vom 3. April 1939 über die Hilfsdienste in Art. 8, Nr. 4, auch das Personal des Luftschutzes erwähnt wird. Dieser Zusammenhang ist aber nur scheinbar; denn der nämliche Erlass spricht in Art. 6, Abs. 3 und 12, Abs. 4, von der Zuteilung Hilfsdienstpflichtiger (HD) zum Luftschutze und schafft damit die rechtliche Grundlage, um den örtlichen Luftschutzorganisationen diejenige Anzahl HD zuzuweisen, damit ein Drittel ihres Bestandes aus diesen entstamme²²⁾ oder dass auch dem Industrie-Luftschutz solche zugeteilt werden können.²³⁾ Im übrigen nimmt aber die Verordnung über die Hilfsdienste den Luftschutz von den für die HD geltenden Bestimmungen aus (Art. 13 und 15) und macht einen Vorbehalt für seine Sonderbestimmungen (Art. 5, 9, 24, 29 und 33). Während weibliche Hilfskräfte in den Hilfsdiensten nur als Freiwillige angenommen werden können (Art. 2, Abs. 2, 3 und 4), spricht die Verordnung ausdrücklich von der Luftschutzpflicht der Frauen (Art. 3, Abs. 5) und weist damit auf die im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 statuierte öffentliche Pflicht.

Die Luftschutzorganisationen gehören somit nicht dem Heere, wohl aber der bewaffneten Macht an; denn einmal sind sie dem zuständigen Territorialkommando während des Aktivdienstes unterstellt; ferner werden sie von einer verantwortlichen Führung befehligt; weiter tragen sie die Waffen, soweit sie solche überhaupt führen, offen, haben aus der Ferne gut erkennbare Abzeichen (gelbe Armbinde) und allenfalls Uniform; endlich beachten sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges.

Die bewaffnete Macht eines Landes kann sich aus zwei Gruppen zusammensetzen: Den Kombattanten, die zum Kampf mit der Waffe bestimmt sind (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Fliegertruppe usw.) und den Nichtkombattanten, die in der Streitmacht als Beamte, Richter, Geistliche,

Musiker,²⁴⁾ Heerespolizei, Angehörige der Feldpost- und Feldtelegraphenanstalten u. dgl. Dienst leisten²⁵⁾ und die Waffe, die sie etwa tragen, nur zur persönlichen Verteidigung benützen dürfen.²⁶⁾ Auch diese Nichtkombattanten sind wie Kriegsgefangene zu behandeln, wenn sie vom Gegner festgenommen werden (Art. 3 der Landkriegsordnung). Eine Sonderstellung geniessen nach einem weiteren internationalen Abkommen²⁷⁾ das Sanitätspersonal, kenntlich gemacht durch die weisse Armbinde mit dem roten Kreuz, und die Feldgeistlichen. Falls sie in die Hand des Feindes fallen, so sollen sie ihre Tätigkeit unter dessen Leitung fortsetzen und nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Sobald ihre Mitwirkung entbehrlich ist, sollen sie in die Heimat entlassen werden.²⁸⁾

Diese Ausführungen zeigen, dass die Angehörigen der Luftschutzorganisationen in der Regel Nichtkombattante sind; soweit sie Waffen führen, um gemäss der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 9. Mai 1940 betr. Bewaffnung der Luftschutzorganisationen Luftschutzanlagen zu sichern, polizeiliche Aufgaben zu erfüllen sowie Bewachungen oder ähnliche Aufgaben zu übernehmen, kann ihre Zuteilung zur einen oder andern Kategorie von der durch die Kriegsergebnisse geforderten Ausgestaltung des Dienstes abhängen.

Wenn sie der Bundesrat in den eingangs erwähnten Weisungen der Bevölkerung für den Kriegsfall mit den Hilfsdiensten auf die nämliche Stufe setzt, so ist das nach deren Zweckbestimmung begreiflich; diese sind zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee bestimmt (Art. 20 MO). Die Luftschutzorganisationen treten aber mit ihren Hilfs- und Schutzmassnahmen für Land und Bevölkerung hinter der Front neben den kämpferischen Schutz des Heeres. Der Gesetzgeber zog die logischen Konsequenzen aus diesen engen Zusammenhängen²⁹⁾ und hat während des Aktivdienstes eine weitere Angleichung der Luftschutzorganisationen an die Armee und deren Hilfsdienste vollzogen;³⁰⁾ so hat er auf die Angehörigen der Luftschutzorganisationen die-

²⁰⁾ In dieser kurz gefassten Form Jaerman-Landry, *Comment défend-on nos foyers?*, p. 19.

²¹⁾ Strupp, a. a. O., S. 31.

²²⁾ Verordnung vom 29. Januar und 23. August 1935 betr. Bildung der örtlichen LO, Art. 8.

²³⁾ Verordnung vom 29. Dezember 1936/23. Dezember 1938 betr. Organisation des Industrie-Luftschutzes, Art. 19, und Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 6. Juli und 28. Dezember 1937 und 29. Dezember 1938 betr. Organisation der Zivilkrankenanstalten, Art. 15.

²⁴⁾ Hold-Ferneck, *Lehrbuch des Völkerrechts*, 2. Teil, S. 274; Kaegi, *Die Kriegführenden im Landkrieg*, S. 46 u. 47, legt dar, es müsse die von verschiedenen Schriftstellern des Völkerrechts vertretene Auffassung, dass der Waffengebrauch gegenüber den Nichtkombattanten untersagt sei, abgelehnt werden. Gegenteiliger Meinung v. Liszt, *Völkerrecht*, 11. Aufl., S. 295.

²⁵⁾ Zorn, *Das Kriegsrecht zu Lande*, S. 114.

²⁶⁾ Internationale Uebereinkunft vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken des Heeres im Felde, sog. Genfer Abkommen; es wurde ergänzt durch die Uebereinkunft vom 27. Juli 1929.

²⁷⁾ von Waldkirch, a. a. O., S. 354.

²⁸⁾ II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen (sog. II. Neutralitätsbericht), BBL 1940, S. 659.

²⁹⁾ Lt. Haller, *Luftschutz und Landesverteidigung*, «Protar», 8. Jg., S. 43.

jenigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 als anwendbar erklärt, die der Aufrechterhaltung der Mannszucht und der Geheimhaltung der militärischen Belange dienen.³⁰⁾ Eine weitere Anpassung erfolgte in bezug auf die Ernennung der Luftschutzzoffiziere.³¹⁾ Ferner werden die Angehörigen der Luftschutzorganisationen für den Aktivdienst den Hilfsdienstpflichtigen hinsichtlich Leistungen der Militärversicherung³²⁾ und in der Behandlung für die Entrichtung des Militärpflichtersatzes³³⁾ gleichgestellt; dasselbe gilt hinsichtlich Sold und Verpflegung³⁴⁾ sowie für die Leistungen der Lohn- und Verdienstausschleisskassen für die in den örtlichen Luftschutzorganisationen Eingeteilten. Endlich werden die Angehörigen sämtlicher Luftschutzorganisationen denjenigen der Armee gleichgestellt, wenn Zivilpersonen sie an der Ueberwachung oder Durchführung von Luftschutzmassnahmen stören oder hindern, ihnen Körperverletzungen zufügen oder sie beschimpfen, indem die Fehlbaren in gleicher Weise nach dem Militärstrafrecht abgeurteilt werden, wie wenn sie sich gegen eine Militärperson vergangen hätten.³⁴⁾

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar Heer und Luftschutzorganisationen auf getrennten

rechtlichen Grundlagen aufgebaut sind und verschiedene Aufgaben verfolgen; die Armee schützt das Land mit dem Schwert und der Luftschutz bekämpft die durch die Bombenangriffe verursachten Folgen. Beider Ziel ist aber das nämliche: Verteidigung der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz. Daher werden beide Verbände unter dem Begriff der bewaffneten Macht zusammengefasst.

Während das schweizerische Heer auf eine ehrenvolle Ueberlieferung zurückblicken kann, stehen die Luftschutzorganisationen als junge Gebilde neben ihm. Ihre Angehörigen sind sich bewusst, dass sie nur durch zuverlässiges Arbeiten und unermüdliche Weiterbildung den Platz ausfüllen können, den ihnen der Gesetzgeber an der Seite der Armee angewiesen hat; sie sind aber auch gewillt, sich durch ernstes Streben deren lange Erfahrung für ihr neues Gebiet zu nutze zu machen. Klar muss aber immer auseinander gehalten werden, welche verschiedenen Aufgaben das Heer und der Luftschutz im Rahmen der Landesverteidigung zu verfolgen haben; dann wird sicherlich das Verständnis der Bevölkerung für die neuartigen Aufgaben dieses jungen Zweiges der bewaffneten Macht gemehrt.

Das Ausbildungswesen im Luftschutz Von Flab-Hptm. G. Semisch

1. Rückblick.

Die heutige Luftschutztruppe ist aus einer ursprünglich zivilen Organisation hervorgegangen. Damals, vor bald zehn Jahren, glaubte man im allgemeinen, dass der Schutz der Zivilbevölkerung von Organisationen, ähnlich den freiwilligen Feuerwehrcorps, übernommen werden könne. Die leitenden Männer des Luftschutzes waren sich von Anfang an klar darüber, dass zur Erfüllung solcher Aufgaben nur straff geführte Truppen taugen können. Aber die in weiten Kreisen herrschenden verkehrten Ansichten mussten zuerst überwunden werden. Es kostete viel Geduld und Ausdauer, bis man dem Luftschutz das Recht zuerkannte, uniformiert zu sein. Obschon die Uniform auf den ersten Blick als Aeusserlichkeit erscheinen mag, so hat sie eine tiefgehende innerliche Wirkung beim einzelnen Menschen. Er kann nicht mehr auf seine zivilen Privilegien Anspruch machen, sondern unbeschadet seiner zivilen Stellung tritt er als Angehöriger einer Truppe in das Glied mit andern.

Nachdem die Uniformierung erkämpft war, mussten sich die leitenden Männer einem noch viel wichtigeren Problem zuwenden. Aus der ursprünglich zivilen Organisation ergab sich, dass die Gemeinden die Vorgesetzten der Luftschutzorganisationen bestimmten. Gleichzeitig mit der Truppe musste auch das Kader geschaffen werden. Man griff auf alle möglichen Leute, die in der Gemeinde eine Rolle spielten. Manchmal nahmen die Gemeinden auch solche, denen man einen Streich spielen wollte. Es blieb aber nichts anderes übrig, als mit diesem Kader, so gut es ging, die technische Ausbildung zu betreiben. Dabei blieb der Blick der obersten Luftschutzleitung immer auf das Endziel gerichtet. Nachdem die Rudimente einer Luftschutztruppe da waren, konnte man endlich daran gehen, in militärischer Hinsicht ein festeres Gefüge zu schaffen. Man kann einwenden, dass man dies zu Beginn schon hätte tun können. Und doch wäre dies nicht möglich gewesen, denn erstens begegnete der Luftschutz, wenn nicht offener Ablehnung, so doch min-

³⁰⁾ Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1940 betr. Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes und dessen Abänderung durch Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1942.

³¹⁾ Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 betr. Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung.

³²⁾ Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939/19. Juli 1940 betr. Militärpflichtersatz während des Aktiv-

dienstes, Art. 3, und Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 17. Januar 1940 betr. Militärpflichtersatz beim Luftschutzdienst.

³³⁾ Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betr. Sold und Verpflegung der Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen.

³⁴⁾ Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1941 betr. Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes, Art. 5.